

den Betrieben bis zum 10. Kalendertag nach Bestätigung des Jahresfinanzplanes zur Verfügung zu stellen, sofern diese tatsächlich bereits zu diesem Zeitpunkt benötigt wird. Werden die Beträge zu diesem Zeitpunkt oder in den folgenden Vierteljahren nicht oder nur teilweise benötigt, so sind die Beträge entsprechend dem benötigten Bedarf am 10. Kalendertag des Vierteljahres zuzuführen, in dem sie benötigt werden.

(2) Bei Betrieben, bei denen eine viertel jährliche Zu- oder Abführung von eigenen Umlaufmitteln vorgeschrieben ist, regelt sich die Zu- oder Abführung der im bestätigten Jahresfinanzplan insgesamt vorgesehenen Beträge nach der in den Quartalsplänen vorgenommenen Differenzierung auf die einzelnen Vierteljahre. Die Zu- oder Abführungen haben

für das 1. Vierteljahr am 20. Februar,

für das 2. Vierteljahr am 20. Mai,

für das 3. Vierteljahr am 20. August,

für das 4. Vierteljahr am 20. November

eines jeden Jahres zu erfolgen. Zuführungen für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel dürfen nur in der Höhe des in dem betreffenden Vierteljahr tatsächlich benötigten Bedarfs vorgenommen werden. Sie sind gegebenenfalls ganz oder teilweise zu kürzen.

(3) In Ausnahmefällen können auf begründeten Antrag des Betriebes Abschlagszahlungen auf die Zuführungen nach Abs. 2 von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates geleistet werden. Dieses Organ kann auch Abschlagszahlungen auf die Abführungen nach Abs. 2 festsetzen.

V.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Folgen des Zahlungsverzugs und der verspäteten Abrechnung

(1) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBI. I S. 293) anzuwenden.

(2) Rückständige Beträge sind im Haushaltsvollstreckungsverfahren einzuziehen.

§ 23

Kontrolle

(1) Die Abteilungen Finanzen der zuständigen örtlichen Räte sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Die Verantwortung und Kontrolle für die planmäßige Erwirtschaftung der Gewinne, für die Einhaltung des Planes bei den Stützungen und sonstigen Ausgaben, für den richtigen Ausweis der Gewinne und Verluste in den Finanz- und Kontrollberichten sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Gewinnverwendung obliegt den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung des Betriebes.

(3) Unabhängig von der Kontrolle durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates haben die den Betrieben fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung die ordnungsgemäße Einrichtung der Haushaltsverpflichtungen, die richtige Berechnung des eingetretenen Bedarfs an Stützungen und sonstigen Ausgaben und die Notwendigkeit der vorgesehenen Zuführungen für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel zu kontrollieren.

(4) Soweit bei einer Kontrolle festgestellt wird, daß

- a) Haushaltsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet wurden,
- b) Zuführungen aus dem Haushalt nicht ordnungsgemäß berechnet oder nicht dem notwendigen Bedarf entsprechend beantragt wurden,

so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen. Aus dem Kontrollbescheid muß die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der insgesamt geschuldeten oder insgesamt zuzuführenden Beträge, die Höhe der noch abzuführenden, zu erstattenden oder noch zuzuführenden Beträge und der entsprechende Fälligkeitstermin zu ersehen sein;

§ 24

Zuständigkeit

(1) Zuständiges örtliches Organ der staatlichen Verwaltung bzw. zuständiger örtlicher Rat im Sinne dieser Anordnung ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet. In Ausnahmefällen kann durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt werden, daß der Rat des Bezirkes zuständig ist.

(2) Für die Erteilung des Kontrollbescheides gemäß § 23 Abs. 4 ist das Organ zuständig, das die Kontrolle durchgeführt hat. Ist der Kontrollbescheid von den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung des Betriebes zu erlassen, so ist der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates eine Durchschrift des Kontrollbescheides zu übersenden.

§ 25

Nachprüfungsverfahren

Der Betrieb hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Anordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

§ 26

Sonderregelungen für verschiedene Wirtschaftszweige

(1) Die nachstehend aufgeführten Betriebe entrichten die in dieser Anordnung geregelten Haushaltsverpflichtungen an ihre fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und erhalten ihre Haushaltszuführungen von ihren fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung:

1. Die Deutsche Reichsbahn einschließlich der Baubetriebe und der Reichsbahnausbesserungswerke;
2. die Betriebe der Hauptverwaltung Schifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen;
3. die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;
4. die Betriebe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel;
5. die Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
6. die zentralgeleiteten Geld- und Kreditinstitute;
7. die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Groß- und Einzelhandelsbetriebe;
8. die Betriebe der WB Luftfahrt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Betriebe gelten die Grundsätze dieser Anordnung, soweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.